



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pph/007-2021#011
Datum: 17.11.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bahnhof Freising- Errichtung eines Backshop-Pavillons“

**in der Gemeinde Freising
im Landkreis Freising**

Bahn-km 40,730

der Strecke 5500 München - Regensburg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Bayerstraße 10a
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Immissionsschutz.....	4
A.4.2	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.3	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	6
A.4.4	Kampfmittel	6
A.4.5	Brand und Katastrophenschutz	6
A.4.6	Unterrichtungspflichten.....	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Immissionsschutz.....	10
B.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
B.4.4	Brand- und Katastrophenschutz	12
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
B.4.6	Kampfmittel	12
B.4.7	Sonstige öffentliche Belange	13
B.5	Gesamtabwägung	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnhof Freising- Errichtung eines Backshop-Pavillons“, in der Gemeinde Freising, im Landkreis Freising, Bahn-km 40,730 der Strecke 5500, München - Regensburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung eines Anbaus für die Unterbringung eines Filialbetriebs einer Backwarenketten zur Reisendenversorgung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 30.05.2022, 13 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 20.04.2022, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Lageplan, Planungsstand: 07.06.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.1	Bauwerkspläne Grundrisse/ Schnitte/ Ansichten, Planungsstand 24.09.2021, Maßstab 1 : 100	genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 03.05.2022, 1 Blatt	genehmigt
5	Brandschutzkonzept: 5.1 Fachtechnische Stellungnahme, Stand: 30.06.2020, 6 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	5.2 Zertifikat BSK-Ersteller, Datum der Prüfung: 05./06.07.2018, 2 Blätter	
	5.3 FTS graphisch, Stand: 30.06.2020	
	5.4 Freigabe FTS vom 03.07.2020, 2 Seiten	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

-entfällt-

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Immissionsschutz

A.4.1.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm– Geräuschimmissionen -“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.
- Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Die eingesetzten Baumaschinen müssen

(soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.

- Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Vorhabenträgerin hat dabei ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies bedeutet auch, dass auf der Baustelle lärm- und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden sind.
- Lärm- und/ oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) sind grundsätzlich auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.
- Dem Eisenbahn-Bundesamt sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten:
 - Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),
 - Dauer der Arbeiten,
 - Art der Arbeiten,
 - Bauleiter mit Telefonnummer sowie
 - ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.
 - Die Notwendigkeit der Nachtarbeit ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

A.4.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallende Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen

Nachweise sind zu führen und ggf. auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- Abfälle zur Verwertung (z.B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dergleichen) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweis-Verordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.
- Das Aushub- und Abbruchmaterial ist durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu beproben.
- Sollten im Rahmen der Aushubmaßnahmen schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, die durch den Aushub für die Baumaßnahme nicht abgrenzbar und gänzlich zu beseitigen sind, ist das Landratsamt Freising – Sachgebiet Bodenschutz / Abfall – unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den Freisinger Stadtwerken die Spartenpläne von der beauftragten Baufirma einzuholen.

A.4.4 Kampfmittel

Es sind die einschlägigen Hinweise, Informationen und Verhaltensregeln zu Kampfmitteln und den damit verbundenen Gefahren der Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ zu beachten.

A.4.5 Brand und Katastrophenschutz

Die in der Fachtechnischen Stellungnahme (FTS) bezeichneten Maßnahmen sind vor Betrieb der baulichen Anlage umzusetzen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bahnhof Freising- Errichtung eines Backshop-Pavillons“ hat die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Bahnhofsgebäude zur Verbesserung der Versorgungsmöglichkeiten zum Gegenstand. Dieser soll als ein konstruktiv eigenständiger Anbau errichtet werden und Raum für einen Filialbetrieb einer Backwarenketten bieten. Die Grundfläche beträgt ca. 14,50 mal 5,50 m. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 40,730 der Strecke 5500 München - Regensburg in Freising.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.09.2021, Az. I.SP-S-I(S2), Thomas Funk, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bahnhof Freising- Errichtung eines Backshop-Pavillons“ beantragt. Der Antrag ist am 30.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.03.2022 und 19.05.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.04.2022 und 08.06.2022 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Freising Stellungnahme vom 19.08.2022, Az. 2022/06 Eisenbahn
2.	Stadtwerke Freising Stellungnahme vom 27.07.2022

Die Stadt Freising hat sich zum Vorhaben nicht geäußert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die genannten Punkte liegen im vorliegenden Vorhaben vor. Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG sind somit gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Bei dem geplanten Vorhaben (Anbau eines Pavillons für die Einrichtung eines Backshops) handelt es sich um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen. Hierfür wird lediglich eine Fläche von insgesamt 79 m² beansprucht. Folglich nimmt das Vorhaben nach den vorliegenden Unterlagen bereits keine Flächen einer Größenordnung i.S.d. Anlage 1 Nr. 14.8.3.1 bzw. Nr. 14.8.3.2 UVPG in Anspruch. Die Voraussetzungen von Anlage 1 Nr. 14.8.3 liegen somit nicht vor. Für das Vorhaben besteht daher von Gesetzes wegen auch ohne standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Für das gestiegene Fahrgastaufkommen soll zur Erweiterung der Versorgungsmöglichkeiten am Bahnhof Freising ein Anbau errichtet werden, der Raum für einen Filialbetrieb einer Backwarenkette bietet. Der Nutzungszweck dient ausschließlich der direkten Reisendenversorgung. Wesentlicher Kern des Verkaufssortimentes sind warme und kalte Getränke, frische Backwaren und Imbissprodukte. Zielgruppen sind Berufspendler, Auszubildende und Reiseumsteiger zum Flughafen München. Der Verkauf ist mit einem Tresenkonzept und im gewissen Anteil an Steh- und Sitzmöglichkeiten geplant. Mit der quantitativen Erweiterung des Angebotes am Bahnhof Freising wird den Erfordernissen und Möglichkeiten aus dem kontinuierlich wachsenden Fahrgastaufkommen entsprochen.

Die Maßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich darauf ergebenden baubedingten

Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertiggestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass

- nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen.

Die Baudurchführung wird aufgrund der Lage und des Platzangebotes als kleinteilige Handwerksleistung zu sehen sein. Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Bauzeiten ist allgemein festzuhalten, dass grundsätzlich tagsüber zu bauen ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unter Ziffer A.4.1.1 des Verfügenden Teils

aufgelegten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG durch das Vorhaben zu erwarten sind.

B.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das plangenehmigte Vorhaben steht bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.2 mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes im Einklang. Die Stellungnahme der Fachbehörde wurde berücksichtigt.

Der Bahnhof Freising wurde beim Bombenangriff am 18.04.1945 beinahe vollständig zerstört. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Auffüllböden Schadstoffe enthalten. Da ein Asphaltbelag vorliegt, ist nicht auszuschließen, dass dieser teerhaltig ist. Entsprechende Untersuchungen sind demnach erforderlich.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens durchgeführt wird.

B.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Seitens der Vorhabenträgerin wurde eine fachtechnische Stellungnahme den Brandschutz betreffend (Unterlage 5) vorgelegt. Hierin wurden die Einflüsse des geplanten Pavillons auf das bestehende Empfangsgebäude sowie für die Flucht- und Rettungswege für das Gebäude und die Verkehrsstation untersucht.

Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen, gegebenenfalls ist das Brandschutzkonzept des Bahnhofs um die Baumaßnahme zu erweitern.

Den Brandschutzbelangen wird damit Rechnung getragen.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

An Kabeln und Leitungen sind keine Änderungen vorgesehen. Die Forderung seitens der Freisinger Stadtwerke wurde unter A.4.3 aufgenommen.

B.4.6 Kampfmittel

Der Bahnhof Freising wurde im April 1945 mit Spreng- und Brandbomben bombardiert und dabei nahezu gänzlich zerstört.

Die Nebenbestimmung unter A.4.4 stellt sicher, dass etwaige Blindgänger und Kampfmittel aufgefunden werden.

B.4.7 Sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Das Vorhaben ist mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den

Az. 651pph/007-2021#011

EVH-Nr. 3470755